

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

05.06.2025
Fe/Sü

RS 27-2025

BDA-Praxisleitfaden „Luftfrachtsicherheit“ Problematik der Zulassung zum "Bekannten Versender"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat einen Praxisleitfaden zur Luftfrachtsicherheit erstellt, der auch die Problematik der Zulassung zum „Bekannten Versender“ erfasst. Diese Thematik betrifft insbesondere Logistikunternehmen aber auch weltweit exportierende Unternehmen, die Frachtstücke per Luftverkehr versenden.

I. Anwendungsbereich des Leitfadens

Um als Teil der sicheren Lieferkette ohne zusätzliche Kontrollen - wie z. B. Erstellung von Röntgenaufnahmen - der Frachtstücke per Luftfracht zu versenden, können sich Unternehmen durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) als "Bekannter Versender" zulassen.

Die Zulassung wird beim Luftfahrt-Bundesamt beantragt, sofern die betreffenden Betriebsstätten in Deutschland liegen. Nach dem erfolgreichen Zulassungsverfahren, das auch immer eine Vor-Ort-Überprüfung des Betriebsstandortes beinhaltet, erteilt das Luftfahrt-Bundesamt die Zulassung. Damit verbunden ist der Eintrag des Betriebsstandortes in die EG-Datenbank für reglementierte Beauftragte und Bekannte Versender (Regulated Agents and Known Consignors Database, RAKCD). Der Eintrag in die Datenbank gilt gegenüber den anderen an der Lieferkette Beteiligten als Nachweis darüber, dass der Status „Bekannter Versender“ erteilt worden ist. Die Unternehmen unterliegen dann der fortlaufenden Inspektion durch die Behörde und müssen die Sicherheitsstandards aufrechterhalten.

Um „Bekannter Versender“ werden zu können, müssen Unternehmen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Die Unternehmen müssen sich fortwährend an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Luftsicherheit halten:

- Die Unternehmen müssen gewährleisten, dass sie ihre Beschäftigten hinsichtlich der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben schulen und in regelmäßigen Abständen von zugelassenen Ausbildern weiterbilden lassen.
- Die Unternehmen müssen Sicherheitsbereiche definieren.
- Die Unternehmen müssen Zugangskontrollen einrichten und dürfen dort nur bestimmten Mitarbeitern Zugang gewähren.
- Die Unternehmen müssen ihre EDV so abstimmen, dass nicht jeder das Ziel und den Weg der Luftfrachtsendung erkennen kann.
- Die Unternehmen haben zudem die besondere Verpflichtung, die Ware vor unbefugtem Zugriff oder auch Manipulationen zu schützen.

Der Leitfaden der BDA soll die betroffenen Unternehmen mit den Anforderungen der VO (EU) Nr. 2015/1998 an die Zulassung zum „Bekannten Versender“, der Zuverlässigkeitsüberprüfung des eingesetzten Personals nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) vertraut machen und eine Hilfestellung bei häufig auftretenden arbeitsrechtlichen Fragen geben.

II. Wesentlicher Inhalt des Leitfadens

In dem Leitfaden werden unter anderem folgende Punkte behandelt:

- Anforderung an die Zulassung zum "Bekannten Versender"
- Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2025 für Beteiligte der sicheren Lieferkette
- Die Sicherheitsüberprüfung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)
- Arbeitsrechtliche Fragestellungen zum Themenkomplex
- Schulungsanforderungen

Den Leitfaden können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 27-2025) abrufen. Dort finden Sie außerdem die jeweiligen Ansprechstellen für die einzelnen Bundesländer

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team